

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe Juni 2021

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an Helvetia Geschäftsversicherung KMU.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen nur das Beste.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	4
Vertragsbestimmungen für Services und Zusatzleistungen	6
Allgemeine Vertragsbestimmungen	10
Allgemeines	10
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	14
Obliegenheiten im Schadenfall	17
Leistungen im Schadenfall	19
Kürzung der Entschädigung	28
Sanktionen	29
Rückgriff auf Versicherte	29
Gerichtsstand	29
Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen	30

Kundeninformation

<p>1 Vertragspartner</p>	<p>Vertragspartner sind</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Dufourstrasse 40 9001 St. Gallen</p> <p>oder</p> <p>Coop Rechtsschutz AG Entfelderstrasse 2 5000 Aarau</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z. B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).</p>
<p>2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen</p>	<p>Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.</p> <p>Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.</p>
<p>3 Summen- oder Schadenversicherung</p>	<p>Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen; Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag oder Police) ausdrücklich als solche benannt.</p>
<p>4 Pflichten bei Vertragsabschluss</p>	<p>Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z. B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.</p>
<p>5 Widerrufsrecht</p>	<p>Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Helvetia mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p> <p>Eine Jahresprämie/ Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber Helvetia geltend machen kann.</p>
<p>6 Gefahrerhöhung und -minderung</p>	<p>Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahertatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular oder auf sonstiges Befragen (z. B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrerhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.</p> <p>Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam.</p>

<p>7 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes</p>	<p>Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage in Textform abgegeben wurde, mit dem in der Police festgelegten Beginn.</p>
<p>8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages</p>	<p>Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.</p> <p>Der Vertrag kann auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.</p> <p>Ist der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbartem Vertragsablauf.</p>
<p>9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages</p>	<p>Für die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes gelten die im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen.</p>
<p>10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen</p>	<p>Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung aufgrund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesen Fällen besteht kein Kündigungsrecht.</p> <p>Wird der gesetzliche Prämienansatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämienansatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.</p>

Vertragsbestimmungen für Services und Zusatzleistungen

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?

Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

11 Rechtsauskunft in sämtlichen Fragestellungen	Der Versicherungsnehmer hat pro Versicherungsjahr Anspruch auf maximal zwei Rechtsauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für jegliche Fragen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb.
12 Inkassoauskunft im Zusammenhang mit eigenen Forderungen	Der Versicherungsnehmer hat pro Versicherungsjahr Anspruch auf maximal zwei Inkassoauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für be- und entstehende Forderungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb.
13 24-Stunden Hilfe in Notsituationen	<p>Versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kostenübernahme Dritter bis CHF 10'000 pro Ereignis für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr bei unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Ereignissen, welche zu Schäden an beweglichen Sachen oder am Gebäude des Versicherungsnehmers führen; b) die Vermittlung einer Fachfirma und Übernahme der Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern; c) die Organisation der Rohreinigung und Übernahme der Kosten für Sofortmassnahmen bei einer unvorhergesehenen Verstopfung von Leitungen; d) der Türöffnungsservice, d.h. wenn der Zugang zu den selbstgenutzten Räumlichkeiten aufgrund eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses nicht möglich ist und keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können, organisiert Helvetia einen Handwerker, der den Zugang ermöglicht. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe, das Anbringen eines Notschlosses und die Wiederinstandstellung in den Vorzustand; e) die Vermittlung eines Wachdienstes und Übernahme der Kosten bis CHF 1'000 zur notwendigen Überwachung des beschädigten Gebäudes oder der beweglichen Sachen, welche sich in diesem Gebäude befinden. <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ereignisse im Zusammenhang mit einer Betriebshaftpflicht, Rechtsschutz oder Assistance-Versicherung; b) Kosten zur definitiven Schadensbehebung; c) Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind; d) Folgeschäden, aufgrund eines versicherten Ereignisses; e) Garantieleistungen, welche durch die Ausführung von Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden; f) Sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang stehen; g) Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen.
14 Grobfahrlässig verursachte Schäden	<p>Helvetia verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Vom Verzicht ausgenommen bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) Regress- und Ausgleichansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben; c) Ansprüche des Versicherungsnehmers infolge Kürzungen oder Ablehnungen durch die kantonalen Gebäude- und Fahrhabeversicherer. <p>Die Aufzahlungen lit. b und c hiervor gelten nicht für die Betriebs-, Berufs- und Gebäudehaftpflichtversicherung.</p>
15 Versehen	Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit während der Vertragsdauer unverschuldet oder aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt.

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?

Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

16 Vorsorge für neue Firmen und Standorte	
16.1 Vorsorge für neu gegründete oder übernommene Firmen	<p>Die von den versicherten Unternehmen während des laufenden Versicherungsjahres mit mindestens 50 % Kapitalbeteiligung gegründeten oder übernommenen Gesellschaften in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls als versicherte Unternehmen. Die Vorsorgedeckung kommt auch zum Tragen, wenn die versicherten Unternehmen die Managementkontrolle der gegründeten oder übernommenen Gesellschaften innehaben, die Kapitalbeteiligung jedoch weniger als 50 % beträgt.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia innerhalb von sechs Monaten nach Gründung oder Übernahme (Meldefrist) folgende Angaben über solche hinzukommenden Gesellschaften zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Rechtsdomizil ■ Betriebscharakter ■ Prämienberechnungsgrundlagen gemäss Police ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung <p>Weicht der Betriebscharakter einer neuen Gesellschaft von den bisherigen Tätigkeiten der versicherten Unternehmen ab, so behält sich Helvetia das Recht vor innert vier Wochen nach Eingang der Anzeige</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung die Prämiensätze und Bedingungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt) für die hinzukommenden Gesellschaften neu festzulegen; ■ den Versicherungsschutz für die hinzukommende Gesellschaft abzulehnen. Der Versicherungsschutz für die neue Gesellschaft endet vier Wochen nach Eintreffen der Ablehnung beim Versicherungsnehmer. <p>Eine allfällige Mehrprämie ist ab dem Zeitpunkt Gründung oder Übernahme geschuldet.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie und/oder Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für die neue Gesellschaft per Ablauf der Meldefrist weg.</p> <p>Für hinzukommende Gesellschaften mit bereits bestehenden Versicherungen gilt der Versicherungsschutz subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia die Versicherungssummen und die Bedingungen dieser bestehenden Versicherungen mitzuteilen.</p>
16.2 Vorsorge für neue Standorte und neu erworbene Gebäude	<p>Die von den versicherten Unternehmen neu bezogenen Standorte sowie neu erworbenen Gebäude in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten als mitversichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von sechs Monaten (Meldefrist) nach Bezug des neuen Standortes (bei Gebäuden ab der Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) diesen Helvetia zu melden.</p> <p>Helvetia erbringt die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren, wie sie am höchstversicherten in der Police erwähnten Standort vereinbart sind.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie und/oder Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für den neuen Standort per Ablauf der Meldefrist weg.</p> <p>Die Prämie ist mit Wirkung ab Datum des Bezugs des Standortes (bei Gebäuden ab Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) geschuldet.</p>

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?
Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

17 Juristische Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen

17.1 Leistungsumfang	<p>Versichert sind Kosten für rechtliche Beratungen zur formellen und inhaltlichen Prüfung sowie rechtlichen Durchsicht von Verträgen und Vereinbarungen nach Schweizer oder Liechtensteinischem Recht durch Coop Rechtsschutz AG.</p> <p>Pro Versicherungsjahr besteht Anspruch auf zwei rechtliche Beratungen. Sofern Kosten für externe juristische oder anderen Dienstleistungen anfallen, sind diese auf CHF 2'000 pro Fall begrenzt.</p>
17.2 Versicherte Vertragsarten und Vereinbarungen	<p>Versichert sind rechtliche Beratungen nachstehender Verträge oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Darlehens-, Bürgschafts- und Schenkungsvertrag; ■ Gesellschafter- und Aktionärsbindungsvertrag; ■ Arbeitsvertrag (inkl. Vereinbarungen über Konkurrenzverbot) sowie Vertragsaufhebungs- und Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und -nehmendem; ■ Allgemeine Geschäftsbedingungen; ■ Kauf-, Werkvertrag sowie Auftrag; ■ Kooperationsvertrag (Vertrag oder Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmungen, z.B. Arbeits- oder Liefergemeinschaft); ■ Datenschutzerklärungen; ■ Alleinvertriebs-, Franchising-, Leasing- und Kreditvertrag; ■ Factoringvertrag (Abtretung von ausstehenden Debitorenforderungen an ein Drittunternehmen); ■ Miet- und Pachtvertrag.
17.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges	<p>Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit einer Vertretung der Versicherten in Verhandlungen bzw. vor Gerichtsinstanzen.</p> <p>Die Coop Rechtsschutz AG schliesst jegliche Haftung für unter diesem Titel angebotene Prüfungs- und Beratungsleistungen aus, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gründet. In keinem Fall haftet die Coop Rechtsschutz jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.</p>
17.4 Subsidiärdeckung	<p>Sofern der Versicherungsnehmer eine Kostenentschädigung aus einer Rechtsschutzversicherung beanspruchen kann, gehen die Leistungspflichten dieser Rechtsschutzversicherung vor. COOP Rechtsschutz AG leistet – im Umfang des vorliegenden Leistungsumfanges – Ersatz für denjenigen Teil der Kosten, der die Entschädigung der Rechtsschutzversicherung übersteigt.</p>

18 Bonitätsauskünfte zu Unternehmen

18.1 Leistungsumfang	<p>Der Versicherungsnehmer hat über die Webseite www.monetas.ch Anspruch auf Bonitätsauskünfte zu Unternehmen, die in einem kantonalen Handelsregister der Schweiz oder im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen sind. Helvetia stellt dem Versicherungsnehmer zu diesem Zweck einen Gutschein-Code zur Verfügung.</p> <p>Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf fünf Bonitätsauskünfte. Ab Bezug von mehr als fünf Bonitätsauskünften pro Kalenderjahr oder von weiteren Online-Dienstleistungen, sind die Kosten durch den Versicherungsnehmer zu übernehmen.</p> <p>Bei Aufhebung der Partnerschaft zwischen Helvetia und der Betreiberin oben genannter Webseite entfällt der Anspruch auf Bonitätsauskünfte ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Versicherungsnehmer wird darüber schriftlich oder in einer anderen Textform informiert.</p>
18.2 Gutschein-Code	<p>Der persönliche Gutschein-Code für den Bezug der Dienstleistung wird mit der Police ausgestellt und ist unter «Services und Zusatzleistungen» (Seite 2) ersichtlich.</p>

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?
Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

19 Prämienbefreiung bei Ausfall einer Schlüsselperson

19.1 Leistungsumfang	<p>Fällt eine im versicherten Betrieb tätige Schlüsselperson für längere Zeit infolge Krankheit oder Unfall aus oder verstirbt sie, wird der Versicherungsnehmer ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres von der Prämienzahlung der vorliegenden Police für zwölf Monate befreit (Prämienbefreiung).</p> <p>Die Versicherungssumme ist auf CHF 30'000 pro Versicherungsjahr begrenzt. Eine Leistungsbeanspruchung mit gleicher Ursache kann je Schlüsselperson nur einmalig eingefordert werden.</p> <p>Schlüsselpersonen sind im versicherten Betrieb arbeitstätige Personen, die aufgrund ihrer geschäftsführenden Position oder ihrer kaufmännischen oder technischen Leitungsfunktion einen massgeblichen direkten Einfluss auf das finanzielle Geschäftsergebnis haben. Nicht als Schlüsselpersonen gelten Personen mit reinen Organ-Funktionen im versicherten Betrieb (wie Verwaltungsratsmitglied).</p>
19.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	<p>Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 19.1 hiervor besteht unter folgenden Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Schlüsselperson muss verstorben sein oder infolge Krankheit oder Unfall seit sechs aufeinanderfolgenden Monaten wegen medizinisch nachgewiesener Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zu mindestens 70 % arbeitsunfähig sein; b) Der Ausfall der Schlüsselperson bewirkt im versicherten Betrieb eine mutmassliche Umsatz-einbusse von mindestens 10%. Die Kausalität zwischen dem Ausfall der Schlüsselperson und der Umsatzeinbusse ist durch den Versicherungsnehmer zu belegen.
19.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges	<p>Kein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht, wenn der Tod oder die Arbeitsunfähigkeit der Schlüsselperson zurückzuführen ist auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Selbsttötung, versuchte Selbsttötung oder absichtliche Selbstverletzung; dieser Ausschluss kommt nicht zur Anwendung, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden unfähig war, vernunftgemäss zu handeln; ■ ein von ihr begangenes oder versuchtes Vergehen oder Verbrechen; ■ eine aktive Teilnahme an gewalttätige Auseinandersetzungen, inneren Unruhen oder kriegerischen Handlungen; ■ eine Pandemie oder Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation oder einer Regierungsbehörde als solche deklariert wird; ■ Krankheiten oder Folgen eines Unfalles, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestanden haben.

20 Update-Garantie für Leistungserweiterungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit

20.1 Leistungsumfang	<p>Sofern während der Vertragslaufzeit der Leistungsumfang einer oder mehrerer im vorliegenden Vertrag versicherten Basis- oder Zusatzversicherungen (nachstehend Deckungsbausteine genannt) durch Helvetia erweitert wird, hat der Versicherungsnehmer die Wahl, den gesamten Schadenfall gemäss den im vorliegenden Vertrag vereinbarten oder den erweiterten Deckungsbausteinen abrechnen zu lassen.</p>
20.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	<p>Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 20.1 hiervor besteht unter folgenden Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Schadenfall muss während der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit eintreten. Ist die Vertragslaufzeit abgelaufen und verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, besteht ab dem im Vertrag festgehaltenen Ablaufdatum kein Leistungsanspruch; b) Der betreffende, erweiterte Deckungsbaustein ist zum Zeitpunkt des Schadenfalles Bestandteil des standardisierten Angebotes der Helvetia Geschäftsversicherung KMU. Deckungsbausteine, die auf individueller Basis, im Zusammenhang mit einer speziellen Vereinbarung (z. B. Verbands-Rahmenvertragslösung) oder nicht mehr angeboten werden (z. B. ältere oder ersetzte Deckungsbausteine) verstehen sich nicht als Bestandteil des standardisierten Angebotes; c) Die Benennung des im vorliegenden Vertrag versicherten und des betreffenden, erweiterten Deckungsbausteins ist identisch. Wird ein Deckungsbaustein durch einen neuen, erweiterten ersetzt, kommt die Update-Garantie unabhängig deren Benennung ebenfalls zur Anwendung, sofern der Leistungsumfang des ersetzten und des erweiterten Deckungsbausteins grösstenteils übereinstimmend ist.
20.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges	<p>Für Deckungsbausteine, die im vorliegenden Vertrag auf individueller Basis eingeschränkt oder von erschwerten Bedingungen abhängig gemacht wurden (z. B. Einschränkungen gegenüber dem standardisierten Angebot, erhöhter Selbstbehalt), kann die Update-Garantie nicht in Anspruch genommen werden.</p>

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Allgemeines		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
21 Mitteilungen an Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG	<p>Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre Mitteilungspflicht nur dann rechtsgültig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen Helvetia an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen schriftlich oder in einer anderen Textform (z. B. per E-Mail) zukommen lassen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Bearbeitung von juristischen Beratungen und Rechtsstreitigkeiten nur dann rechtsgültig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen Coop Rechtsschutz AG an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen schriftlich oder in einer anderen Textform (z. B. per E-Mail) zukommen lassen.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
22 Prämienzahlung	<p>Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Bei Ratenzahlung kann für jede Rate ein Zuschlag erhoben werden. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.</p> <p>Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
23 Prämienrückerstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn:</p> <p>a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;</p> <p>b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
24 Vorläufige Deckungszusage	<p>Gibt Helvetia eine vorläufige Deckungszusage ab, ist sie berechtigt, eine anteilmässige Prämie für die Zeit der Deckungszusage zu erheben. Vorläufige Deckungszusagen werden von Helvetia nur schriftlich oder in einer anderen Textform vereinbart.</p> <p>Bei einer unbefristeten Deckungszusage hat der Versicherungsnehmer sowie Helvetia das Recht, die Deckungszusage jederzeit schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Deckung erlischt zwei Wochen nach Eintreffen der Kündigung, spätestens aber beim Abschluss des definitiven Vertrages mit Helvetia oder einem anderen Versicherungsunternehmen. Schliesst der Versicherungsnehmer die Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen ab, ist er verpflichtet, den Vertragsabschluss Helvetia sofort zu melden.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
25 Änderung von Vertragsbestimmungen	<p>Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte für laufende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.</p> <p>Helvetia kann zudem bei Ablauf des Vertrages oder vor Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres die Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen (ZB) oder Besonderen Bedingungen (BB) ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.</p> <p>Die neuen Vertragsbestimmungen (Anpassungen der Prämien, Selbstbehalte und Versicherungsbedingungen) werden dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform bekannt gegeben.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Helvetia eintrifft. Zusätzlich zum Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen gemäss Kundeninformation besteht kein Kündigungsrecht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung oder Änderung von vertraglichen Gebühren (wie Zuschlag für Ratenzahlung); ■ Anpassungen nach Veränderung der Risikosituation (wie Deklaration von veränderlichen Prämienberechnungsgrundlagen); ■ Automatische Anpassung der Versicherungssummen infolge Änderung des vereinbarten Index (wie Lohnindex, Baukostenindex). 	■	■	■	■	■	■	■	■	■
26 Kündigung im Schadenfall	<p>Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden durch:</p> <p>a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;</p> <p>b) Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
27 Handänderung	<p>Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.</p> <p>Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.</p> <p>Sofern eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
28 Konkurs	<p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.</p> <p>Der Versicherungsnehmer resp. die Konkursverwaltung hat Helvetia unmittelbar nach Eröffnung des Konkurses zu informieren.</p> <p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, ist Helvetia berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des Konkurses die Leistungen der Rechtsschutzversicherungen zu kündigen. Der Vertrag endet am Folgetag nach Eintreffen der Kündigung.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
29 Mitversicherte Firmen	Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten Firmen. Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden der versicherten Firmen untereinander sind versichert. Rechtsschutzansprüche der versicherten Firmen untereinander sind nicht versichert.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
30 Versicherung für fremde Rechnung	Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und Helvetia ermittelt.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
31 Mitversicherung	Bei einer allfälligen Mitversicherung verkehren der Versicherungsnehmer sowie die unter dieser Police mitversicherten juristischen und natürlichen Personen rechtsgültig ausschliesslich mit dem führenden Versicherer. Der führende Versicherer wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen einerseits und allen mitbeteiligten Versicherern andererseits ab. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung an den Versicherer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim führenden Versicherer gegenüber allen mitbeteiligten Versicherern als gewahrt.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
32 Grundlagen der Prämienberechnung	Die Art der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden Lohnsumme, Jahresumsatz oder Honorarsumme die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter: a) Lohnsumme: Die gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer. Bei Selbständigerwerbenden und Personengesellschaften ist der AHV-pflichtige Lohn (Erwerbseinkommen) der mitarbeitenden Inhaber zusätzlich zu deklarieren. b) Jahresumsatz: Der gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös exkl. Mehrwertsteuer für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen. c) Honorarsumme: Die gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres in Rechnung gestellte Honorarsumme exkl. Mehrwertsteuer. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z. B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten). Unberücksichtigt bleiben die Honorare für: ■ Gerichtsexperten; ■ nicht ausgeführte Projekte; ■ Wettbewerbe; ■ die Tätigkeit in einer Jury; ■ Projekte, für die eine separate Projektversicherung besteht. Bei Neueröffnung des Betriebes sind die budgetierten Prämienberechnungsgrundlagen massgebend.	■	■	■	■	■	■	■	■	■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
33 Deklarationspflicht	Basiert die Prämie auf veränderlichen Grundlagen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Helvetia auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres. Erfolgt trotz Aufforderung von Helvetia keine Deklaration, gilt der in der Police angegebene Wert drei Monate nach Erhalt des Schreibens als deklariert. Helvetia hat das Recht, die deklarierten Angaben des Versicherungsnehmers jederzeit nachzuprüfen. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist Helvetia berechtigt, rückwirkend ab Falschdeklaration die Mehrprämie einzufordern.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
34 Automatische Summenanpassung	Die Versicherungssummen in der Fahrhabe- und Technischen Versicherung basieren auf dem Versicherungswert der beweglichen Sachen. Sie werden bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Lohnindex des Arbeitgeberverbandes der Schweizer Maschinenindustrie (ASM) angepasst. Massgebend ist im Anwendungsfall der per 1. Juli festgesetzte Indexstand. Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Baukostenindex gemäss nachfolgenden Bestimmungen angepasst: a) In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. April; b) in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindexe abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.	■	■	■	■	■	■	■	■	■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

Obliegenheiten während der Vertragsdauer		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
35	Sorgfalt Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
36	Schutz gegen Witterungseinflüsse Die Sachen sind angemessen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Regen, Hagel, Sturm) zu schützen.	■	■	■	■					
37	Schutz gegen Abhandenkommen Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind die Sachen durch geeignete und angemessene Massnahmen zu schützen wie Beaufsichtigung, Umzäunung des Geländes oder Befestigung (Stahlseil oder Stahlkette mit Vorhängeschloss etc.).	■	■	■	■					
38	Aufbewahrung von beweglichen Sachen in Fahrzeugen Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z. B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Anlagen und Geräte) sind nicht im Passagierraum, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.	■	■	■	■					
39	Datensicherung Bei der elektronischen Datenverarbeitung sind Sicherungskopien mindestens wöchentlich zu erstellen, zu prüfen und so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können.	■	■		■					■
40	Schutzmassnahme gegen Überspannungsschäden bei Servern Der Versicherungsnehmer trifft zum Schutz von Servern vorgängig Massnahmen zur Verhinderung von Überspannungsschäden an IT-Anlagen. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, den Stromanschluss durch einen geeigneten Überspannungsfilter oder eine USV-Anlage (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) abzusichern.	■		■						
41	Unterhalt von Wasserleitungen sowie Schutz vor Frostschäden Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.	■	■		■					
42	Abschliess-/Schlüssel-aufbewahrungspflicht Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinationsschlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.	■	■							
43	Güter während Aufenthaltes an Ausstellungen Dieser Versicherungsschutz gilt unter der Voraussetzung, dass sich die versicherten Güter unter Aufsicht befinden und ausserhalb der Öffnungszeiten die Räumlichkeiten ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Für Güter in Fahrbauten, Zelten, im Freien oder an öffentlich zugänglichen Orten gilt der Versicherungsschutz ausserdem nur unter der Voraussetzung, dass die folgenden Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden: a) Das Ausstellungsgelände ist eingezäunt und abgeschlossen und/oder wird von einem Sicherheitsdienst oder durch den Versicherungsnehmer beaufsichtigt; b) die versicherten Güter sind angemessen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Regen, Hagel, Sturm) geschützt.	■			■					

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

44 Sicherheitsvorschriften für digitale Daten und Software		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, gesetzlich geforderte Massnahmen zur Schadenverhütung zu ergreifen. Zusätzlich sind der Grösse und Art des Betriebs entsprechende Massnahmen zur Schadenverhütung zu ergreifen. Neben der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, ist diese Obliegenheit erfüllt, wenn folgende Mindestanforderungen umgesetzt sind: Technische Massnahmen: a) wöchentliche Datensicherung (Back-up). Das Back-up darf frühestens nach einer Woche überschrieben werden. Die Qualität der Datensicherung ist mindestens halbjährlich zu prüfen (z. B. Datenmengenvergleich, Datenstichprobe auf Funktionalität). Die Datensicherungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen manipuliert, beschädigt, zerstört oder entwendet werden können; b) Installation aktueller, dem Stand der Technik entsprechender, grundlegender technischer Schutzmassnahmen wie Firewalls, Virens Scanner, Spam-Filter, Zugriffsschutzprogramme, Netzwerk-verschlüsselung, authentifizierte Remote-Zugänge (z. B. VPN). Der Versicherungsnehmer hat zudem sicherzustellen, dass die externen Dienstleister, die zum IT-System des Unternehmens gehören (z. B. Cloudanbieter), die in diesem Vertrag vereinbarten technischen und organisatorischen Obliegenheiten erfüllen sowie die jeweils anzuwendenden Datenschutzgesetze einhalten. Der externe Dienstleister gilt dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung von Obliegenheiten und Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten gleichgestellt. Wenn die gewählte kombinierte Versicherungssumme der Cyber-Deckung für Wiederherstellungs- und Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens CHF 5'000 übersteigt, sind zudem folgende Mindestanforderungen zu erfüllen: Organisatorische Massnahmen: a) regelmässige Sensibilisierung und Sicherheits-Trainings der Versicherten zum Thema Cyber-Risiken; b) Definition und Implementierung einer Passwort-Policy (Passwort-Richtlinien). Technische Massnahmen: a) tägliche Datensicherung (Back-up). Das Back-up darf frühestens nach einer Woche überschrieben werden. Die Qualität der Datensicherung ist mindestens halbjährlich zu prüfen (z. B. Datenmengenvergleich, Datenstichprobe auf Funktionalität). Die Datensicherungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen manipuliert, beschädigt, zerstört oder entwendet werden können; b) Patch- und Update-Management, welches sicherstellt, dass die aktuellen Patches/Sicherheits-Updates der jeweiligen Software/Systeme zeitnah installiert werden (unter Berücksichtigung der Patch-Kompatibilität mit der installierten Software); c) technische Umsetzung der definierten Passwort-Policy (Passwort-Richtlinien). Alle Sicherheitsmassnahmen müssen periodisch überprüft werden, damit sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es ist erforderlich, dass die Technik wie auch die organisatorischen Massnahmen stets auf einem aktuellen Stand sind.	■	■	■				■	■	■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
45 Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z.B. SIA) beachtet werden.	■	■			■	■	■		■
46 Beizug eines Bauingenieurs	Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die Planung, Ausführung und örtliche Bauleitung des Gesamtprojektes ein Bauingenieur schriftlich beauftragt werden. Ebenso ist eine direkte Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur zu vereinbaren.	■	■			■	■	■		
47 Abklärungen vor Baubeginn	Vor dem Beginn von Bauarbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.	■	■			■	■	■		
48 Unterfangen oder Unterfahren	Werden benachbarte Bauwerke unterfangen oder unterfahren, ist vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll aller betroffenen Bauwerke aufzunehmen.	■					■	■		
49 Umweltbeeinträchtigungen	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass: a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen; b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden; c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.	■				■	■			

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

Obliegenheiten im Schadenfall

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
50 Anspruchsberechtigter	Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.	■	■			■	■	■	■	■
51 Anzeige	Der Versicherungsnehmer a) benachrichtigt sofort Helvetia. Bei Diebstahl bzw. Konto- und Mobiltelefonmissbrauch macht er zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung; b) formuliert die Begründung für den Entschädigungsanspruch; c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben; d) informiert Helvetia unverzüglich: ■ wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält; ■ über die Wiederaufnahme des Vollbetriebes oder sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird; ■ wenn die Folgen eines Schadenfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden; ■ wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten einen Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
52 Anzeige von Rückrufen	Die Versicherten sind verpflichtet, Helvetia von einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen. Es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.	■						■		
53 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles	Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.	■					■			■
54 Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht der Versicherten	Die Versicherten sind verpflichtet, Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung von Verhandlungen und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem sie ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilen und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
55 Veränderungsverbot	Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
56 Schadenminderung	Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen von Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG zu befolgen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
57 Beweispflicht	Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
58 Regeln der Technik	Widerspricht die Wiederverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebs wieder einzusetzen.	■	■							

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
59 Sicherung der Rückgriffsrechte bei Transportschäden	<p>Werden ohne Zustimmung von Helvetia Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an Helvetia ab.</p> <p>Diese Abtretung wird wirksam, sobald Helvetia ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen von Helvetia zu unterzeichnen.</p> <p>Helvetia kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt Helvetia. Sie ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis von Helvetia darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.</p>	■			■					
60 Massnahmen bei der Übernahme der Güter bei Transportschäden	<p>a) Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt auf dem Empfangsdokument anzubringen und/oder eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, bevor die Güter in Empfang genommen werden.</p> <p>b) Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.</p> <p>c) Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.</p>	■			■					
61 Ansprüche Dritter	<p>Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia nicht berechtigt, zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung zu nehmen. Insbesondere dürfen sie keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen.</p> <p>Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.</p>	■					■	■		
62 Besonderheiten bei der Assistanceversicherung	<p>a) Wird auf Kosten von Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen;</p> <p>b) Der behandelnde Arzt ist gegenüber Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.</p>	■						■		

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft BBH = Betriebs- und Berufshauptpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

Leistungen im Schadenfall

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
63 Komplementärschaden	Eine Wertebusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind, ist mitversichert.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
64 Fälligkeit der Entschädigung	<p>Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:</p> <p>a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;</p> <p>b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.</p> <p>Bestreitet Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungspflicht, so kann die anspruchsberechtigte Person nach Ablauf der hierovorgenannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
65 Verjährung und Verwirkung	<p>Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.</p> <p>Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.</p> <p>Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.</p> <p>Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet, gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Tatsachen, welche die Leistungspflicht begründen sind insbesondere die Anerkennung der Haftung, das Vorliegen eines Vergleichs oder eines Urteils.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
66 Ersatzwert ist										
bei Waren, Gütern und Naturerzeugnissen, inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorräte	der Marktpreis.	■	■		■					
bei Tieren	der Marktpreis.	■	■							
bei Einrichtungen	der Neuwert.	■	■		■					
bei leicht versetzbaren Bauten, Zelten, Treibhäusern, Folientunnels, Hagelnetzen, Abdeckvliesen, etc.	der Zeitwert.	■	■							
bei unbeweglichen Sachen im Freien	der Neuwert.	■	■							
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.	■	■							
bei Fahrzeugen und Anhängern als Handelsware	der Marktpreis.	■	■							

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft BBH = Betriebs- und Berufshauptpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei Fahrzeugen und Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Traktoren, Motoreinachsern und dergleichen, inkl. dauerhaft montiertes Zubehör	der Zeitwert.	■	■							
bei landwirtschaftlichen Anhängern aller Art sowie bei nicht dauerhaft montiertem Zubehör (z. B. An- und Aufbaugeräten) zu Traktoren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Motoreinachsern	der Neuwert.	■	■							
bei technischen Objekten wie:										
■ IT-Anlagen	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.	■		■						
■ Maschinen, Anlagen und Geräten	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.	■		■						
■ Immatriculierten Arbeitsmaschinen	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.	■		■						
■ Anlagen und Geräten der Gebäudetechnik, der -infrastruktur infolge von Kollisions-/Betriebschäden und Schäden als Folge von Fehlmanipulationen	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.	■				■				
bei Wicklungen und Leistungselektronik, Drahtseilen, Spindeln (z. B. Spindeln bei Zerspanungsmaschinen), Druck- und Laserköpfen jeglicher Art, auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, Förderbänder, Bohrohre, Gestänge, Bohr- und Kraftspülköpfe inkl. deren Getriebe für Erdwärmesonden-Bohrungen	der Zeitwert.	■		■						
bei Prüf-, Mess- und Untersuchungseinrichtungen (z. B. Schallköpfen, Sonden, Optiken, Blitzlampen, Endoskopen) sowie Röntgenröhren	der Zeitwert.	■		■						
bei Verbrauchsmaterialien und Verschleisstteilen	der Zeitwert; sofern diese im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen des versicherten Objekts beschädigt werden.	■		■						
bei Erdwärmesonden	bis zum vollendeten 29. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 30. Betriebsjahr der Zeitwert.	■				■				

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufspflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei der Gebäudeumgebung	der Neuwert.	■								
bei Gebäuden										
■ die nicht innert zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut werden	der Verkehrswert.	■								
■ wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass	der Verkehrswert.	■								
■ in allen übrigen Fällen	der Neuwert.	■								
bei Abbruchobjekten	der Abbruchwert.	■								
67 Unzugänglichkeit von Erdwärmesonden oder Erdregistern unter Bodenplatten	Kosten für das Wechseln des Heizsystems oder für längere Zuleitungen als bei der beschädigten Anlage nötig sind, sind nicht versichert. Die Entschädigung erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation für die Erstellung einer Erdwärmesondenbohrung inkl. Setzen und Hinterfüllen, resp. eines Erdregisters.	■				■				
68 Definition Neuwert	Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache; bei Gebäuden die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.	■	■	■	■	■				
69 Definition Zeitwert	Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.	■	■	■		■				
70 Definition Marktpreis	Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.	■	■		■	■				
71 Definition Verkehrswert	Der mittlere Wert, zu dem ein Gebäude von gleichem oder ähnlichem Umfang, d.h. Grösse, Zustand, Lage und Beschaffenheit, zur Zeit des Schadenfalles in der betreffenden Gegend verkauft werden kann.	■				■				
72 Definition Abbruchwert	Dieser entspricht dem Marktpreis verwertbarer Gebäudebestandteile zur Zeit des Schadenfalles.	■				■				
73 Reparaturen	Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.	■	■	■		■				
74 Verzicht Wartefrist	In Fällen von Deckungserweiterungen oder zeitlich lückenlosem Wechsel von einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag (z. B. von einem Mitbewerber) wird auf den Einwand der Wartefrist verzichtet, soweit für die betreffende Rechtsstreitigkeit bereits zuvor Versicherungsdeckung bestand.	■								■
75 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles	Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.	■								■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufspflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
76 Freie Anwaltswahl	Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenskollision, kann der Versicherte diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, kann der Versicherte drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat der Versicherte bei Coop Rechtsschutz AG die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.	■								■
77 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.	■								■
78 Berechnung der Entschädigung	Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht von Helvetia nicht. Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden. Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet. Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht. Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.	■	■	■	■	■				
bei allen Sachen	ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.	■	■	■	■	■				
bei Gebäuden	Minderwerte, nach Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.	■				■				

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei Stockwerkeigentum	Versichert bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft das gesamte Gebäude in dieser Police, gelten nachstehende Bestimmungen. Berechtigt das Verhalten eines einzelnen Stockwerkeigentümers Helvetia dazu, ihre Leistung ihm gegenüber zu verweigern oder zu kürzen, bleibt Helvetia den übrigen Stockwerkeigentümern bezüglich des nicht gemeinschaftlichen Eigentums zur Leistung verpflichtet. Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums ist Helvetia der Stockwerkeigentümergeinschaft zur Entschädigung der auf den fehlbaren Stockwerkeigentümer entfallenden Wertquote nur verpflichtet, wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes wiederherstellt. Ist der Anteil des fehlbaren Stockwerkeigentümers verpfändet, bedarf die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergeinschaft überdies der Zustimmung des Pfandgläubigers. Der fehlbare Stockwerkeigentümer ist Helvetia zur Rückerstattung der geleisteten Entschädigung im Rahmen seiner Wertquote verpflichtet. Die Stockwerkeigentümergeinschaft tritt Helvetia diese Ansprüche ab. Gegenüber dem fehlbaren Stockwerkeigentümer bleibt das gesetzliche Regressrecht für die übrigen geleisteten Entschädigungen vorbehalten.	■				■				
bei Sachen, für die der Ersatzwert dem Zeitwert entspricht	ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Von der Berechnung der Entschädigung sind: a) eine Erhöhung des Zeitwertes; b) Einsparungen von Revisions-, Wartungs- und Ersatzteilkosten; c) Verlängerungen der technischen Lebensdauer; in Abzug zu bringen.	■	■	■		■				
bei Tieren	ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Bei Verletzungen werden die Behandlungskosten, gestützt auf die tierärztliche Berichterstattung, entschädigt. Stirbt ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles oder muss ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles notgeschlachtet werden, so ist der Ersatzwert der Marktpreis, gemindert durch die als Folge des Schadens aufgewendeten tierärztlichen Behandlungs- und Berichterstattungskosten. Ein allfälliger Schlachterlös wird von der Entschädigung abgezogen.	■	■							
bei Wertpapieren und Titeln	die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.	■	■							
bei Kosten	die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
bei Bestattungskosten	die Differenz zwischen den effektiven Bestattungskosten und den Beteiligungen von Wohngemeinde, Wohnkanton, der Fluggesellschaft und allfälliger obligatorischer oder freiwilliger Versicherungen.	■							■	

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei Ausfall des Umsatzes	<p>die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten (Ausfallschaden) sowie die Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.</p> <p>Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt Helvetia nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.</p> <p>Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.</p> <p>Künftige Erträge aus laufenden Entwicklungs- und Forschungsarbeiten sind nicht versichert.</p> <p>Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden.</p>	■	■		■	■				
bei Mehrkosten	Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.	■	■	■	■	■				
bei Mieterträgen	die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparter Kosten.	■				■				
bei Debitorenausständen	die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadenereignis erwarteten Einnahmen, begrenzt auf die letzten sechs Monate vor dem Schadenereignis.	■	■							
bei der Gebäudeumgebung	<p>bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Büschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Aufschulware gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.</p> <p>Minderwerte wegen Bepflanzung mit Aufschulware gegenüber dem früheren Zustand werden nicht entschädigt.</p>	■				■				
bei technischen Verbesserungen	versichert sind auch technische Verbesserungen, sofern die Wiederbeschaffung beziehungsweise die Wiederherstellung des Vorzustandes der versicherten beschädigten oder zerstörten Sachen nicht möglich ist. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.	■		■		■				
bei Erdwärmesonden	ab dem 30. Betriebsjahr wird pro Jahr eine Amortisation von 4% berücksichtigt, ansonsten findet keine Amortisation statt.	■				■				
bei IT-Anlagen	ab Erstinbetriebnahme wird monatlich eine Amortisation von 1% berücksichtigt, im Maximum 75%. Die Amortisation wird ab dem 4. Betriebsjahr angerechnet.	■			■					
bei Röntgenröhren	ab Erstinbetriebnahme wird monatlich eine Amortisation von 2% berücksichtigt.	■			■					
bei Drahtseilen	ab Erstinbetriebnahme wird jährlich eine Amortisation von 33 1/4% berücksichtigt, im Maximum 70%.	■			■					
bei Wicklungen und Leistungselektronik	Ab dem 3. Betriebsjahr seit Erstinbetriebnahme oder der letzten Neuwicklung wird jährlich eine Amortisation von 10% berücksichtigt.	■			■					

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
79 Leistungsbegrenzung	Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbedingungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.	■	■							
80 Leistungen von Helvetia	Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.	■					■	■		
81 Expertisekosten	Ist im Rahmen eines versicherten Schadenereignisses eine Expertise zur Klärung der Rechtslage und Eruiierung des Haftpflichtigen notwendig, bevorschusst Helvetia die effektiven Expertisekosten. Nicht als Expertise in diesem Sinne gilt die Ermittlung des Schadens oder Mangels. Helvetia behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurückzuverlangen.	■					■	■		
82 Sachverständigenverfahren	<p>Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.</p> <p>Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.</p> <p>Helvetia trägt die Kosten des Sachverständigenverfahrens, sofern der entschädigungspflichtige Schaden CHF 50'000 übersteigt.</p>	■	■	■	■	■				
83 Schiedsgericht	Helvetia anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.	■					■	■		
84 Leistungen des Vorversicherers	Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.	■					■			

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
85 Versicherungssumme	<p>Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.</p> <p>Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten.</p> <p>Ereignen sich auf ein und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdbeben, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen von Helvetia für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.</p>	■					■			
86 Serienschaden	<p>Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (wie mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.</p> <p>Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.</p>	■					■			
87 Mehrere Rechtsstreitigkeiten	Ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese als ein Rechtsschutzfall bzw. eine Angelegenheit.	■					■			■
88 Schadenbehandlung	Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten oder als dessen Haftpflichtversicherer. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der Versicherungsnehmer hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurück zu erstatten.	■					■	■		
89 Zivilprozess	Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia die Führung. Dabei gehen die Kosten zu Lasten von Helvetia.	■					■	■		
90 Prozess- und Parteientschädigungen	Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an Helvetia (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen) bzw. an Coop Rechtsschutz AG abzutreten.	■					■	■		■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
91 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungs-verfahren	<p>Wird als Folge eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren durch die zuständige Behörde ausgelöst, welches Einfluss auf die Leistungen von Helvetia haben kann, übernimmt Helvetia die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwalts honorare, Spesen, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.</p> <p>Sofern eine anderweitige Versicherung für Aufwendungen gemäss vorstehendem Absatz aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p> <p>Nicht versichert sind Verfahren ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein sowie Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie Bussen).</p> <p>a) Zur Vertretung des Versicherten vor Gerichten und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung von Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.</p> <p>b) Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten von ihr als gering angesehen werden.</p> <p>c) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, unverzüglich Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.</p>	■						■	■	
92 Kostenvorschüsse	Von Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5% Verzugszinsen verrechnet.	■								■
93 Regress- und Ausgleichsansprüche/bevorschusste Leistungen	Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.	■								■
94 Notfall-Organisation	Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation von Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation von Helvetia entstanden wären.	■								■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

Kürzung der Entschädigung	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
95 Selbstbehalt Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen. Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der Höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt. Dagegen wird der Selbstbehalt in der Sachversicherung in jedem Fall für Fahrhabe und Gebäude je einmal pro Ereignis von der Entschädigung abgezogen.	■	■	■	■	■	■	■		
96 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	■	■	■	■	■	■	■		
97 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis. Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamthaft für Gebäude und Fahrhabe je CHF 1 Mia. übersteigen.		■			■				
98 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäude- oder Fahrhabeversicherung Nicht versichert sind Leistungen infolge von Kürzungen oder Ablehnungen wegen: a) Obliegenheitsverletzung, wie die Nichterfüllung von Auflagen und Präventionsmassnahmen; b) Grobfahrlässigkeit; c) Unterversicherung; d) ruhender Leistungspflicht mangels Prämienzahlung. Ebenfalls keine Leistungen werden erbracht für: e) Selbsthaltsabzüge; f) rein optische Schäden, bei denen die Funktion der Sache nicht beeinträchtigt ist; g) Gebäude oder Gebäudebestandteile, die von einer kantonalen Gebäudeversicherung ausgeschlossen werden oder bei welchen die Deckung eingeschränkt wird; h) Differenzen aufgrund unterschiedlicher Bewertungs- und Entschädigungskriterien (z. B. Zeitwert/Neuwert); i) Differenzen aufgrund gesetzlicher Höchstentschädigungsgrenzen bei einzelnen Elementarschadenereignissen (z. B. bei Hagelschäden).	■	■			■				
99 Unterversicherung Helvetia verzichtet, mit Ausnahme von Elementarschäden, auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn der Schadenbetrag 10% der Versicherungssumme, maximal CHF 100'000 nicht übersteigt.	■	■	■		■				

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

Sanktionen	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
100 Sanktionsklausel Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen der EU, der USA, des Vereinigten Königreichs, der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Rückgriff auf Versicherte									
101 Rückgriff auf Versicherte Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.	■					■	■		
Gerichtsstand									
102 Gerichtsstand Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung. Coop Rechtsschutz AG anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.	■	■	■	■	■	■	■	■	■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen

103 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes. Die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes gehen anders lautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen über: a) die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VersVG); b) die Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 Abs. 1 VersVG); c) die Mahnfrist bei Zahlungsverzug der Prämie (Art. 17 Abs. 1 VersVG); d) die Orientierung des Versicherungsnehmers über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG); e) die Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG); f) die Gefahrerhöhung (Art. 24 ff. VersVG); g) die Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG); h) die Verjährung (Art. 38 VersVG); i) die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG); j) das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei Einzellebensversicherungen (Art. 65 VersVG); k) die Fälligkeit der Rückkaufsforderung einer Einzellebensversicherung (Art. 71 VersVG).
104 Gerichtsstand	Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung auf ein ausländisches Gericht nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse dort gelegen ist. Gerichtsstand für Rechtssachen aus vorgenannten Verträgen ist Vaduz.
105 Niederlassung	Versicherer ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in St. Gallen, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die für das Fürstentum Liechtenstein zuständige Hauptagentur befindet sich in 9490 Vaduz, Aeulestrasse 60. Versicherer für die Rechtsschutzversicherung ist die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
106 Aufsichtsbehörde	Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern. Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.
107 Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen	Ergänzend und teilweise abweichend zu den produktspezifischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt: <ul style="list-style-type: none">■ Die antragsstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so beträgt die Frist vier Wochen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragsstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung an Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG);■ Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist verpflichtet, der antragsstellenden Person die im Anhang 4 zum Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, im Antrag bzw. im entsprechenden Policen- oder Nachtragsdokument enthalten. <p>Die antragsstellende Person wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).</p> <ul style="list-style-type: none">■ Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von Einzellebensversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten innert 30 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG schriftlich einzureichen. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Erklärung am 30. Tag der Post übergeben wird. Die Rücktrittserklärung befreit den Versicherungsnehmer für die Zukunft von allen aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen (Art. 65 VersVG).■ Bei Lebens- und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr gelten für die Überschussermittlung und -beteiligung, die Ermittlung der Rückkaufswerte, die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sowie das Ausmass der garantierten Leistungen die von der schweizerischen Aufsichtsbehörde genehmigten Vertragsbedingungen und die gedruckten Unterlagen (namentlich Offerte, Antrag und Beiblätter). Diesen können auch die Angaben der für die jeweilige Versicherungsart geltende Steuerregelung sowie bei fondsgebundenen Versicherungen die Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte entnommen werden.

